

1. Teil:

Exekutionsrecht

1. Kapitel: Grundbegriffe

I. Exekution

A. Staatliche Zwangsgewalt

Exekution ist die Anwendung staatlicher Zwangsgewalt zur Durchsetzung vollstreckbarer Ansprüche.

Den Rechtsfrieden sichert nur ein **staatliches Exekutionsmonopol**, das dem Rechtsinhaber einen Vollstreckungsanspruch gegen den Staat gewährt (§ 19 ABGB, Art 6 EMRK) und diesem eine entsprechende Vollstreckungspflicht auferlegt. Nur ausnahmsweise ist dem Rechtsinhaber die **private Selbsthilfe** erlaubt: wenn staatliche Hilfe zu spät käme und die Wiederherstellung oder Erhaltung des rechtmäßigen Zustands mit hierzu unbedingt notwendigen Mitteln geschieht.

B. Erkenntnisverfahren – Vollstreckungsverfahren

Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren *bilden zusammen den Zivilprozess* (im weiteren Sinn). Im Erkenntnisverfahren erwirkt der Gläubiger die Feststellung seines Leistungsanspruchs und die Verurteilung des Schuldners zur festgestellten Leistung, im Vollstreckungsverfahren treibt er diese vom untätigen Schuldner zwangsweise ein.

Erkenntnisverfahren (Zivilprozess im engeren Sinn) und Vollstreckungsverfahren bilden *keine Einheit*. Das ergibt sich schon aus ihren unterschiedlichen Zielen: dort Feststellung, hier Durchsetzung von Ansprüchen.

Nicht jedem Erkenntnisverfahren folgt ein Vollstreckungsverfahren: Abgesehen davon, dass die meisten Schuldner dem gerichtlichen Leistungsbefehl freiwillig nachkommen, sind nur Leistungsurteile vollstreckbar. Feststellungs- und Gestaltungsurteile bedürfen keiner Exekution, weil das Begehrte schon mit ihrer Rechtskraft erreicht ist.

Nicht jedes Vollstreckungsverfahren setzt ein Erkenntnisverfahren voraus: Es gibt Exekutionstitel, die ohne gerichtliches Urteil zustande kommen, zB Prozessvergleiche.

C. Singularexekution – Universalexekution

In der **Singularexekution** geht jeder Gläubiger selbständig gegen den Schuldner vor, gleich ob es neben ihm noch andere Gläubiger gibt. Er hat das alleinige Verfügungsrecht über sein Verfahren.

Die **Universalexekution** fasst im **Insolvenzverfahren** alle Gläubiger zu einer Gefahrengemeinschaft zusammen, die den Verlust, der durch die Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens entstanden ist, gemeinsam tragen muss. Sie bildet ihren Willen durch eigene Organe (Gläubigerversammlung, Gläubigerausschuss, Insolvenzverwalter).

Wenn allerdings in der **Singularexekution** mehrere Gläubiger nacheinander auf dieselbe Schuldnersache greifen, gibt es für sie nur ein einziges Verwertungsverfahren. Dem ersten (führenden) betreibenden Gläubiger treten die nachfolgenden bei: Sie übernehmen das Verfahren so, wie es sich zur Zeit ihres Beitrags befindet (**Grundsatz der Einheit des Verwertungsverfahrens**). Befriedigt werden sie nach dem zeitlichen Rang ihrer Pfandrechte: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst (**Prioritätsprinzip** = **Präventionsprinzip**).

D. Spezialexekution – Generalexekution

Im Exekutionsverfahren gilt grundsätzlich das Prinzip der **Spezialexekution**. Die Spezialexekution wird von jedem Gläubiger selbstständig betrieben, indem er auf einzelne, individualisierte Vermögensstücke des Schuldners greift (wobei er bei der Geldexekution grundsätzlich freie Hand hat). Greifen mehrere betreibende Gläubiger nacheinander auf dasselbe Vermögensstück, so gilt das **Prioritätsprinzip**.

Als **Abweichung** vom Prinzip der **Spezialexekution** ist jedoch Folgendes zu beachten: Bezeichnet der betreibende Gläubiger, der wegen einer Geldforderung Exekution führen will, im Antrag **kein Exekutionsmittel**, so kommt das **Exekutionspaket** gem § 19 Abs 2 EO zum Zug. Es inkludiert die Exekution auf bewegliche Sachen und Papiere (§ 249 EO), die Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen (§ 295 EO) und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 47 EO). Außerdem sieht § 20 EO die Möglichkeit vor, ein **erweitertes Exekutionspaket** zu beantragen. Die Erweiterung besteht darin, dass zusätzlich zum „einfachen“ Exekutionspaket auch die Exekution auf Forderungen und die Exekution auf Vermögensrechte enthalten sind. Der betreibende Gläubiger kann das erweiterte Paket bereits als ersten Schritt beantragen, hierbei ist jedoch zu beachten, dass bis zu einer Forderungshöhe von € 10.000 das einfache Paket vorgeht. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Exekution auf bewegliche Sachen im Rahmen des einfachen Exekutionspakets erfolglos war (§ 20 Abs 2 EO). Zum erweiterten Exekutionspaket zugunsten mehrerer Gläubiger s § 21 EO.

Bei der **Generalexekution** betreiben die Gläubiger gemeinsam die Liquidierung des gesamten vollstreckungsunterworfenen Schuldnervermögens und teilen sich den Erlös quotenmäßig (*Prozentualitätsprinzip*, *Paritätsprinzip*). Das geschieht im Insolvenzverfahren.

E. Realexekution – Personalexekution

Die **Realexekution** ist die Regel, sie richtet sich gegen das exekutionsunterworfene *Vermögen* des Verpflichteten.

Die **Personalexekution** greift auf die Person des „leistungsunwilligen“ Schuldners; nur als Beugehaft bei der Offenlegung des Schuldnervermögens (§ 48 EO), mittels Geld-

strafen oder Beugehaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 354 EO) und zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§ 355 EO).

F. Direkte Exekution – Indirekte Exekution

Die **direkte Exekution** ist die Regel, sie stellt den geschuldeten Erfolg gegen den widerstrebenden Willen des Verpflichteten durch gewaltsamen Zugriff auf dessen vollstreckungsunterworfene Vermögensstücke (grundsätzlich nach Wahl des betreibenden Gläubigers) her.

Die **indirekte Exekution** beschränkt sich darauf, den widerstrebenden Willen des Verpflichteten zu beugen durch Androhen und Vollziehen von Geld- und Haftstrafen (Beugemittel). Die Personalexekution ist immer indirekt.

G. Naturalexekution – Geldexekution

Die **Naturalexekution** verwirklicht die Leistung so, wie sie im Exekutions-titel verbrieft ist: Schuldet der Verpflichtete Geld, so werden seine Vermögensstücke gepfändet und versilbert und der betreibende Gläubiger aus dem Erlös nach Maßgabe seiner vollstreckbaren Forderung befriedigt. Schuldet der Verpflichtete eine Individualleistung, so wird diese teils durch direkten Zwang (zB Wegnahme der geschuldeten Sache), teils durch indirekten Zwang (Beugemittel) verwirklicht.

Die **Geldexekution** verschafft dem betreibenden Gläubiger immer nur Geld, selbst wenn der Schuldner eine Individualleistung schuldet. Das österreichische Exekutionsrecht bekennt sich zwar zur Naturalexekution, ermöglicht aber einem Gläubiger, der die Individualleistungsexekution scheut, eine auf Zahlung lautende Wertersatzklage, nämlich die Interessenklage (§ 368 EO).

H. Verwaltungsexekution – Finanzexekution

Exekution wird nicht nur durch die Gerichte, sondern auch durch die Verwaltungsbehörden und durch die Finanzbehörden geführt (*Dreispurigkeit des Vollstreckungswesens*).

Die gerichtliche Exekution ist dreiseitig: Der betreibende Gläubiger wendet sich mit seinem Exekutionsantrag an das Gericht, das die Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten bewilligt und durchführt.

Die Verwaltungsexekution und die Finanzexekution sind zweiseitig: Die den Bescheid erlassenden und vollstreckenden Behörden bilden eine Symbiose.

- Die **verwaltungsbehördliche Exekution** geschieht durch die Verwaltungsvollstreckungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landespolizeidirektion, Magistrate); sie vollziehen die von den Verwaltungsbehörden erlassenen Bescheide sowie die Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte auf Individualleistung (zB Abbruch eines baufälligen Hauses) oder auf Zahlung (zB einer Verwaltungsabgabe).

Die verwaltungsbehördliche Individualleistungsexekution ist durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG 1991) geregelt. Die verwaltungsbehördliche Zahlungsexekution unterliegt hingegen den Vorschriften der Finanzexekution (§ 3 Abs 1 VVG). Doch kann sich die Verwaltungsbehörde zur Eintreibung ihrer rechtskräftigen bzw vollstreckbaren Zahlungsbescheide auch der gerichtlichen Exekution bedienen, wo sie als betreibender Gläubiger auftritt. Öffentlich-rechtliche Individualleistungsansprüche lassen sich hingegen immer nur im Weg der Verwaltungsexekution verwirklichen.

- Die **finanzbehördliche Exekution** geschieht durch die Finanzvollstreckungsbehörden (Finanzämter, Zollämter); sie vollzieht die von den Finanz- oder Verwaltungsbehörden erlassenen Zahlungsbescheide, ist also immer nur Zahlungsexekution (zB wegen Steuern, Gebühren, Zöllen).

Die Finanzexekution beruht auf der Bundesabgabenordnung 1961 (Lastschriftanzeige § 227 BAO, Rückstandsausweis § 229 BAO), der Abgabenexekutionsordnung 1949 und der Durchführungsverordnung zur Abgabenexekutionsordnung.

Die Verwaltungs- und Finanzexekution wegen Geldforderungen ist auf Fahrnisse, Forderungen und Herausgabeansprüche des Verpflichteten beschränkt (§ 3 AbgEO). Die Exekution auf sonstige Vermögensrechte und auf Liegenschaften ist den Gerichten vorbehalten, an die sich insoweit die Verwaltungs- und Finanzbehörden wenden müssen.

II. Rechtsquellen

Hauptrechtsquelle der Zwangsvollstreckung ist

- die **Exekutionsordnung (EO)**, Gesetz vom 27. 5. 1896 RGBl 79 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, samt Einführungsgesetz (EGEO), wiederverlautbart durch Kundmachung der Bundesregierung vom 2. 12. 1952 BGBl 1953/6.

Die EO hat in den letzten Jahren einschneidende Änderungen durch mehrere Novellen erfahren: **Forderungsexekutionsnovelle 1991** BGBl I 1991/628, **Fahrnissexekutionsnovelle 1995** BGBl I 1995/519, **Zwangsversteigerungsnovelle 2000** BGBl I 2000/59, **Gerichtsvollziehernovelle 2003** BGBl I 2003/31 und **Zwangsvorwaltungsnovelle** BGBl I 2008/37. Auch hat das **Zweite Gewaltschutzgesetz 2009** BGBl I 2009/40 den zivilrechtlichen Schutz der Opfer strafbarer Handlungen namentlich im Bereich der Einstweiligen Verfügungen ausgebaut. Die durch das **Budgetbegleitgesetz 2010** BGBl I 2010/111 normierten Neuerungen betreffen die § 78 Abs 2 und § 80 Z 2 EO. Darüber hinaus ist es durch die **EO-Novelle 2014** BGBl I 2014/69 zu zahlreichen punktuellen Änderungen gekommen. Die **EO-Novelle 2016** BGBl I 2016/100 hat anlässlich des Inkrafttretens der Europäischen Kontenpfändungs-Verordnung (EuKpVO) Neuerungen im Abschnitt über das internationale Exekutionsrecht gebracht. Durch die **Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx 2021** BGBl I 2021/147 soll insbesondere eine Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Forderungen erreicht werden.

Subsidiäre Geltung hat (§ 78 EO)

- die **Zivilprozessordnung (ZPO)**, Gesetz vom 1. 8. 1895 RGBl 113 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Es gelten ihre Vorschriften über die Parteien, das Verfahren und die mündliche Verhandlung, über den Beweis, die Beweisaufnahme und über die einzelnen Beweismittel, über richterliche Beschlüsse und über den Rekurs (Neuerungsverbot!). Darüber hinaus sorgt das Richterrecht rechtsfortbildend für die analoge Anwendung einzelner zivilprozessualer Bestimmungen. *Nicht anzuwenden* sind die Vorschriften über die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. sowie zwischen dem 24. 12. und dem 6. 1. gem § 222 ZPO. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über das Erfordernis einer Sicherheitsleistung und über das Ruhen des Verfahrens (§ 78 Abs 2 Z 1 bis 3 EO).

Weitere Nebengesetze sind

- die **Jurisdiktionsnorm (JN)** vom 1. 8. 1895 RGBI 1985/111 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen sowie das **Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)** vom 27. 11. 1896 RGBI 217.

Sonderrecht enthalten das **Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG)** BGBI 1962/288 zur amtsweigen Einbringung insbesondere der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, gerichtlicher Geldstrafen sowie in bürgerlichen Rechtssachen aller Kosten, die aus Amtsgeldern berichtigt wurden und von einer Partei zu ersetzen sind (zB Zeugen- und Sachverständigengebühren) und ferner das **Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG)** BGBI 1992/150.

Eine spürbare Entlastung der Richter brachte

- das **Rechtspflegergesetz (RpflG)**, Bundesgesetz vom 12. 12. 1985 BGBI 560 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (s §§ 16, 17, 19 RpflG).

Für den Exekutionsvollzug wichtig ist die **Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo)** vom 9. 5. 1951, Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBI 264. Sie enthält in den §§ 549 bis 570 „Durchführungsvorschriften zur Exekutionsordnung“, zB über die Erteilung und Ausführung von Vollzugsaufträgen, über den Vollzug auf Anmeldung und unter Beteiligung, über die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Wertsachen und die fruchtbereitende Anlegung von Barbeträgen.

III. Einteilung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung gliedert sich in zwei große Teile, betitelt mit **Exekution** (§§ 1 bis 369 EO) und **Sicherung** (§§ 370 bis 402 EO).

Weitere Abschnitte beinhalten Regelungen zum *internationalen Exekutionsrecht* (§§ 403 bis 424 EO), zur *elektronischen Datenabfrage* (§§ 427 bis 431 EO) sowie zur *Einzelanfechtung* (§§ 438 bis 453 EO).

A. Exekution

Aus dem Exekutionstitel ergibt sich, was der Schuldner dem Gläubiger leisten muss: entweder eine Geldsumme zahlen oder eine Handlung vornehmen, dulden oder unterlassen. Da die Exekution aus einem Geldtitel not-

wendigerweise ganz anders abläuft als jene aus einem Individualleistungstitel, unterscheidet die Exekutionsordnung nach Allgemeinen Bestimmungen (1.) zwischen der Exekution **wegen Geldforderungen** (2.) und der Exekution zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (**Individualleistungsexekution**, 3.).

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 87b EO)

Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Exekution aus Geldtiteln gleich wie für jene aus Individualleistungstiteln. Hierher zählen namentlich die Vorschriften über den Exekutionsantrag und die Exekutionsbewilligung, über die Oppositions-, Impugnations- und Exszindierungsklage, über die Einstellung und Aufschiebung der Exekution, über Beschlüsse und Rekurse sowie über die Exekutionskosten.

2. Exekution wegen Geldforderungen (§§ 88 bis 345 EO)

Muss der Verpflichtete eine Geldsumme zahlen, so erscheint es wenig sinnvoll, über ihn Haft zu verhängen und zu warten, bis er zahlt. Vielmehr wird ihm das Geld kurzerhand weggenommen. Wenn er keines hat, werden so viele seiner Vermögensstücke beschlagnahmt und verwertet als nötig, um aus deren Erlös den betreibenden Gläubiger zu befriedigen. Innerhalb der Exekution wegen Geldforderungen gliedert die EO nach der Zugehörigkeit des Exekutionsobjekts zum unbeweglichen oder zum beweglichen Vermögen des Verpflichteten in **Immobiliarexekution** und in **Mobiliarexekution**:

Immobiliarexekution (§§ 88 bis 247 EO)

Nach der Intensität des Zugriffs stehen drei Exekutionsmittel bereit:

- **zwangsweise Pfandrechtsbegründung** (§§ 88 bis 96 EO),
- **Zwangsverwaltung** (§§ 97 bis 132 EO),
- **Zwangsversteigerung** (§§ 133 bis 239 EO).

Unter diesen drei Exekutionsmitteln kann der betreibende Gläubiger frei wählen: Er kann vom einen zum anderen übergehen oder auch mehrere nebeneinander beantragen. Allerdings verhält sich die Zwangsversteigerung subsidiär zur Zwangsverwaltung: Auf Antrag des Verpflichteten kann das Gericht die bewilligte Zwangsversteigerung durch die Zwangsverwaltung ersetzen, wenn diese den betreibenden Gläubiger innerhalb eines Jahrs voll zu befriedigen vermag (§ 155 EO); dem Verpflichteten soll die Liegenschaft womöglich erhalten bleiben.

Mobiliarexekution (§§ 249 bis 345 EO)

Hier gabelt sich die Exekution nach dem Zugriffsobjekt:

- **Fahrnisesexekution** (§§ 249 bis 288 EO),
- **Forderungsexekution** (§§ 289 bis 325 EO),
- **Exekution auf Vermögensrechte** (§§ 326 bis 345 EO).

Auch hier hat der betreibende Gläubiger grundsätzlich freie Wahl, jedoch wird in § 249a Abs 1 EO ein Vorrang der Exekution auf Lohnforderungen oder andere regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen (Erscheinungsformen der Forderungsexekution) gegenüber der Fahrnisesexekution statuiert.

3. Exekution zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (§§ 346 bis 369 EO)

Muss der Verpflichtete eine Handlung vornehmen, dulden oder unterlassen, so hat es keinen Sinn, deshalb seine Vermögensteile zu pfänden und zu versilbern. Vielmehr muss die Exekution versuchen, die geschuldete „Handlung“ zu verwirklichen: Hat der Verpflichtete eine bestimmte Sache herauszugeben, so wird sie ihm weggenommen (**direkte Exekution**). Bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen und Unterlassungen hilft freilich nur, Geldstrafen oder Haft anzudrohen und zu vollziehen, um den widerstrebenden Willen des Verpflichteten zu beugen (**indirekte Exekution**).

B. Sicherung

Neben der Exekution bereits vollstreckbarer Ansprüche ermöglicht die EO im Gefährdungsfall zweierlei Sicherungsmaßnahmen:

1. Exekution zur Sicherstellung (§§ 370 bis 377 EO)

Sie dient der vorläufigen Sicherung (aber nicht der vorläufigen Befriedigung) erst künftig vollstreckbarer inländischer Geldtitel.

2. Einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402 EO)

Sie schützen bescheinigte (meist noch titellose) Ansprüche auf Geld- und Individualleistungen sowie Rechte und Rechtsverhältnisse beliebiger Art („sonstige Rechtssphären“), indem sie deren Sachlagen auf bestimmte Zeit sichern.

Dieser einstweilige Rechtsschutz kann insbesondere in Familienrechtssachen und beim Gewaltschutz sogar zur vorläufigen Befriedigung auf bestimmte Zeit führen.

2. Kapitel: Exekutionsvoraussetzungen

I. Allgemeines

Exekutionsvoraussetzungen sind Erfordernisse für die Zulässigkeit des Vollstreckungsverfahrens. Teils gehören sie schon dem Zivilprozessrecht an (allgemeine Prozessvoraussetzungen), teils ergeben sie sich erst aus der Eigenart der Zwangsvollstreckung (besondere Exekutionsvoraussetzungen). Ohne sie darf in den Vermögens- und Persönlichkeitsbereich des Verpflichteten nicht eingegriffen, der betreibende Gläubiger nicht befriedigt werden. Ihr Fehlen führt im Bewilligungsverfahren zur Zurückweisung des Exekutionsantrags, im

Vollzugsverfahren zur Einstellung der Exekution, jeweils durch gerichtlichen Beschluss.

Von den **allgemeinen Prozessvoraussetzungen** sind auch im Exekutionsverfahren zu beachten: inländische Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit des Rechtswegs, Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Vertretungsmacht des Einschreiters und Prozesslegitimation.

Von Amts wegen sind zu beachten:

- Zuständigkeit des Exekutionsgerichts
- Exekutionstitel
- Vollstreckungsklausel
- Vollstreckungsinteresse
- Vollstreckungsunterworfenheit
- notwendiger Inhalt des Exekutionsantrags

Nur auf Antrag sind zu beachten:

- rechtskräftige Unwirksamerklärung des Exekutionstitels
- Exekutionsverzicht und Exekutionsstundung
- Erfüllung einer Wahlschuld nach Exekutionsbewilligung

Die meisten Exekutionsvoraussetzungen sind in jeder Exekutionslage zu beachten, manche freilich nur im Bewilligungsverfahren (so dass ihre Nichtigkeit mit Rechtskraft der Exekutionsbewilligung geheilt wird, zB der mangelhafte Inhalt des Exekutionsantrags), manche dagegen erst im Vollzugsverfahren (zB die Vollstreckungsunterworfenheit beweglicher Sachen). Für die amtswege Ermittlung gilt **Untersuchungsmaxime** meist ohne Beiziehen der Parteien; doch ist die Einvernehmung der Parteien möglich (§ 55 Abs 2 Satz 2 EO), in den Fällen des § 39 Abs 1 Z 2 und 3 EO sogar geboten (§ 39 Abs 2 EO).

Parteien und Dritte machen das Fehlen einer Exekutionsvoraussetzung durch **Einstellungsantrag** geltend, der Verpflichtete zuvor schon durch **Nichtigkeitsrechts** gegen die Exekutionsbewilligung. Einstellungsanträge des Verpflichteten und Dritter erfordern grundsätzlich eine mündliche oder schriftliche Einvernehmung (§ 45 Abs 3 EO).

Kann die Nichtigkeit geheilt werden, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (zB bei fehlender Prozessfähigkeit die Aufträge nach § 6 Abs 2 ZPO). Sonst ist auf Nichtigkeitsrechts die Exekutionsbewilligung aufzuheben und der Exekutionsantrag zurückzuweisen oder die Exekution analog § 39 EO von Amts wegen einzustellen.

II. Zuständigkeiten

A. Sachliche Zuständigkeit

Dem Exekutionsgericht obliegt grundsätzlich das ganze Vollstreckungsverfahren, das aus Bewilligungsverfahren und Vollzugsverfahren besteht; **sachlich zuständig** sind hierfür die **Bezirksgerichte** (§ 3 EO).

Nur ausnahmsweise sind für Bewilligung und Vollzug zwei verschiedene Gerichte zuständig. Hier überweist das *Bewilligungsgericht* die bewilligte Exekutionssache zum Vollzug an das Exekutionsgericht, das dann nur als *Vollzugsgericht* tätig wird (bei der

Sicherstellungsexekution s § 375 EO, bei der Exekution einstweiliger Verfügungen s § 387 EO).

B. Örtliche Zuständigkeit

1. Mobiliarexekution (§ 4 EO)

Bei einer Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen ist der **allgemeine Gerichtsstand** des Verpflichteten maßgeblich (§ 4 Abs 1 EO). Hat der Verpflichtete keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich das bewegliche Vermögen, auf welches Exekution geführt werden soll, befindet. Bei Geldforderungen ist der allgemeine Gerichtsstand des Drittschuldners heranzuziehen. Bei Vermögensrechten (§§ 326 ff EO) ist der Ort maßgeblich, zu dem ihre stärkste Beziehung besteht (§ 4 Abs 2 EO).

2. Immobiliarexekution (§ 5 b EO)

Bei einer Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung auf unbewegliches Vermögen (ausgenommen Superädifikate) ist für Bewilligung und Vollzug das Gericht zuständig, welches das **öffentliche Buch** (insb Grundbuch) führt (§ 5 b Abs 1 Satz 1 EO). Sollte sich das unbewegliche Vermögen ausnahmsweise nicht im Sprengel des Gerichts befinden, in dem das Buch geführt wird, so obliegt der Vollzug dem BG, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet (§ 5 b Abs 1 Satz 2 EO).

Wenn die Exekution auf ein **Superädifikat** geführt wird, so ist für Bewilligung und Vollzug der Exekution das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich das Superädifikat ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen befindet (§ 5 b Abs 2 EO).

3. Individualleistungsexekution (§ 5 c EO)

Zur Bewilligung einer **Räumungsexekution** gem § 349 EO ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der zu übergebende Gegenstand befindet. Bei Exekutionen gem §§ 350 (Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte) und 352 EO (Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft) richtet sich die Zuständigkeit nach § 5 b EO. Sofern sich eine Exekution nach § 351 EO (Aufhebung einer Gemeinschaft) auf unbewegliches Vermögen bezieht, ist § 5 b EO maßgeblich, andernfalls § 4 EO.

Bei der **Herausgabeexekution** gem § 346 EO, der Exekution zur Erwirkung **vertretbarer** und **unvertretbarer Handlungen** gem §§ 353 und 354 EO und der Exekution zur Erwirkung von **Duldungen** und **Unterlassungen** gem § 355 EO richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten (§ 4 EO).

Eine Exekution zur Erwirkung einer Unterlassung kann auch bei dem Gericht beantragt werden, in dessen Sprengel die gegen den Exekutionstitel verstößende Handlung gesetzt worden oder ihr Erfolg eingetreten ist (§ 5 c Abs 3 EO).

4. Mehrere allgemeine Gerichtsstände (§ 5 EO)

Hat die verpflichtete Partei bei **mehreren** inländischen Bezirksgerichten ihren **allgemeinen Gerichtsstand**, so hat der betreibende Gläubiger die **Wahl**, bei welchem Exekutionsgericht er die Bewilligung der Exekution beantragt (§ 5 Abs 1 EO).

Wenn von einem Gläubiger oder mehreren Gläubigern gegen eine verpflichtete Partei bei **mehreren Gerichten**, in deren Sprengeln die verpflichtete Partei einen allgemeinen Gerichtsstand hat, Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen geführt wird, so sind die Verfahren an das Gericht zu **überweisen**, das die Exekution **zuerst** bewilligt hat (§ 5 Abs 2 EO).

Hat die verpflichtete Partei im Inland **keinen allgemeinen Gerichtsstand** und wird von einem Gläubiger oder mehreren Gläubigern gegen die verpflichtete Partei bei **mehreren Gerichten** Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen geführt, so sind die Verfahren nur dann an das Gericht zu überweisen, das die Exekution zuerst bewilligt hat, wenn dies zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Vermögensobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet ist (§ 5 Abs 3 EO).

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist eine möglichst **rasche** und **ökonomische** Abwicklung des Verfahrens.

5. Verlegung des allgemeinen Gerichtsstands (§ 5 a EO)

Verlegt der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so sind die Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen an das Gericht zu **überweisen**, in dessen Sprengel die verpflichtete Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 5 a Satz 1 EO). Damit gilt hier die **perpetuatio fori** (§ 29 JN) **nicht**.

6. Wahlrecht des Gläubigers (§ 6 EO)

Der betreibende Gläubiger hat die **Wahl**, bei welchem der zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichte er die Bewilligung der Exekution beantragt, wenn er

- gleichzeitig mehrere Exekutionsmittel beantragt oder
- aufgrund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt.

C. Zwangszuständigkeiten

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren (Prorogationen) sind wirkungslos (§ 51 Satz 2 EO).

„**Im Exekutionsverfahren**“: Vereinbarungen über die in der EO normierten Gerichtsstände für Exekutionsklagen **neben** dem Exekutionsverfahren sind nach Maßgabe des § 104 JN zulässig.

D. Zuständigkeitsprüfung

Im Exekutionsverfahren ermittelt das angerufene Gericht seine Zuständigkeit von Amts wegen, ohne an die Parteiangaben gebunden zu sein; von den Beteiligten kann es alle nötigen Aufklärungen fordern (**materielles Prüfungsrecht**, § 41 Abs 3 JN). Es hat seine Unzuständigkeit in jeder Verfahrenslage von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluss auszusprechen und, soweit möglich, die Exekutionssache an das zuständige Gericht zu überweisen; der **Überweisungsbeschluss** wird ohne mündliche Verhandlung gefällt und vom Adressatgericht den Parteien mitgeteilt (§ 44 Abs 1 und 2 JN).

Gegen die von einem unzuständigen Gericht erlassene Exekutionsbewilligung gibt es den **Nichtigkeitsrekurs**. Das Rekursgericht hebt die Exekutionsbewilligung auf und überweist den Exekutionsantrag an das zuständige Bewilligungsgericht. Exekutionsbewilligungen und sonstige Beschlüsse, die schon rechtskräftig geworden sind, und daraufhin durchgeführte Exekutionshandlungen bleiben dagegen aufrecht; die Sache ist nur für das weitere Vollzugsverfahren an das zuständige Exekutionsgericht zu überweisen.

E. Verbindung von Exekutionsverfahren

Führt ein Gläubiger gegen denselben Verpflichteten auf mehrere Liegenschaften abgesonderte Exekutionen, deren Vollzug demselben Gericht oder benachbarten Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels obliegt, und sind zudem die bewilligten Exekutionsmittel gleichartig oder ist eine Zusammenfassung des Exekutionsvollzugs in Bezug auf die Exekutionsmittel möglich, so kann – sofern dies ökonomisch sinnvoll erscheint – eine Verbindung des Vollzugs dieser Exekutionen angeordnet werden (§ 23 Abs 1 EO).

Diese Anordnung kann das zum Vollzug sämtlicher Exekutionen berufene Gericht von Amts wegen oder auf Antrag treffen. Bei Beteiligung mehrerer Exekutionsgerichte kann die Verbindung nur vom Oberlandesgericht, und zwar auf Anzeige eines der Exekutionsgerichte oder auf Antrag angeordnet werden; das Oberlandesgericht kann zugleich den gemeinsamen Exekutionsvollzug einem der Exekutionsgerichte ausschließlich übertragen (§ 23 Abs 2 EO).

Einen Antrag können sowohl der Verpflichtete als auch der betreibende Gläubiger stellen, der Fortgang des Verfahrens wird durch die Antragsstellung nicht angehalten. Gegen Anordnungen des Oberlandesgerichts findet der Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor seiner Entscheidung den in Frage kommenden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern (§ 23 Abs 3 EO).

Auf Antrag oder von Amts wegen können Exekutionsverfahren, in denen mehreren Verpflichteten Anteile einer Liegenschaft, eines Superädikats oder eines Baurechts zu stehen, verbunden werden (§ 23 a EO).

Von der Verbindung mehrerer Ezekutionsverfahren zu unterscheiden ist die **Vollstreckungshilfe**: Falls sich im Lauf des Ezekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, das anhängige Ezekutionsverfahren ganz oder teilweise in einem anderen Gerichtssprengel zu erledigen oder die Mitwirkung anderer Behörden in Anspruch zu nehmen, hat das Ezekutionsgericht von Amts wegen die erforderlichen Ersuchsschreiben zu erlassen (§ 69 EO).

III. Vollstreckungsinteresse

A. Kostendeckungsprinzip

Vollstreckungsziel ist die Befriedigung des betreibenden Gläubigers. Lässt sich nicht erwarten, dass die Ezekution einen die Ezekutionskosten übersteigenden Ertrag ergeben wird, so ist die Ezekution auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 8 EO).

B. Zwecklose Ezekutionen

Der Staat stellt seine Zwangsgewalt dem betreibenden Gläubiger nicht als bloßes Druckmittel zur Verfügung. Mithin ist nicht nur der Mangel der Kostendeckung, sondern jede zwecklose Ezekution unzulässig und stets von Amts wegen durch Zurückweisung des Ezekutionsantrags oder durch Einstellung der bewilligten Ezekution zu beachten.

Beispiele: voraussichtliche Unverkäuflichkeit einer Liegenschaft; Nichtbefolgen eines dem betreibenden Gläubiger erteilten gerichtlichen Auftrags; beharrliches Unterlassen des Verwertungsantrags bei der Ezekution in ein gewerbliches Unternehmen.

C. Ezekutionsverzicht

Wie mit dem Klageverzicht das Rechtsschutzinteresse, so entfällt mit dem Ezekutionsverzicht das Vollstreckungsinteresse. Dennoch wird dieser nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag beachtet. Das gilt für den speziellen Ezekutionsfortsetzungsverzicht (§ 39 Abs 1 Z 6 iVm § 39 Abs 2 EO) gleich wie für den generellen Ezekutionseinleitungsverzicht (§ 40 EO).

IV. Vollstreckungsunterworfenheit

A. Allgemeines

Vollstreckungsunterworfen ist nicht das Schuldnervermögen als Ganzes, sondern sind nur die einzelnen Vermögensgegenstände, die jeder betreibende Gläubiger grundsätzlich frei aussuchen kann, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein (**Spezialezekution**). Zu beachten ist jedoch die Durchbrechung des Prinzips der Spezialezekution durch die **Ezekutionspakete** (s oben, 1. Kapitel I.D.). Diese Vollstreckungsunterworfenheit der Schuldnersachen erfährt unterschiedliche Beschränkungen, die teils im materiellen Recht (B. und C.), teils im Vollstreckungsrecht (D.) gründen.

B. Materiellrechtliche Haftungsbeschränkungen

Bisweilen schränkt das materielle Recht die persönliche Haftung des Schuldners derart ein, dass zwar weiterhin dessen Vermögen, aber nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag der Zwangsvollstreckung unterliegt (**betragsschränkte Haftung pro viribus**).

So haften der Vorbehaltserbe für die Schulden der eingeantworteten Verlassenschaft (§ 802 ABGB) und der Vermögensübernehmer für die Schulden des übernommenen Vermögens (§ 1409 ABGB) nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiven.

Diese materiellrechtliche Anspruchsminderung wird schon im Erkenntnisverfahren vom Gläubiger durch reduzierte Klage, sonst vom Schuldner durch entsprechende Einwendung geltend gemacht, so dass das Urteil auf Zahlung des Höchstbetrags lautet.

Wenn allerdings der Schuldner die Anspruchsminderung im Erkenntnisprozess nicht einwenden konnte (zB weil der Exekutionstitel schon gegen den Erblasser bestanden hat) oder wenn er – wie in der Praxis üblich – zur Zahlung des vollen Betrags „nach Kräften der Verlassenschaft“ oder „bis zum Wert des übernommenen Vermögens“ verurteilt wurde, kann er sich noch mit der **Oppositionsklage** wehren.

C. Vertragliche Haftungsbeschränkungen

Die Geschäftspartner können die Haftung privatautonom beschränken, indem sie die Exekution nur in bestimmte Schuldnersachen zulassen oder bestimmte Schuldnersachen von ihr ausnehmen (**exekutionsbeschränkte Haftung cum viribus**). Hierher gehört auch die bloße *Sachhaftung (Realhaftung)*, durch die ein Dritter eigene Güter für eine fremde Schuld verpfändet (statt eine generelle Bürgschaft einzugehen).

Mit der vertraglichen Haftungsminderung verzichtet der Gläubiger zum Teil auf die Exekution (*Exekutionsteilverzicht*). Meist wird er seine Klage darauf ausrichten und ein Urteil auf Duldung der Zwangsvollstreckung in bestimmte Sachen des persönlichen oder des Realschuldners begehrten (dingliche Haftungsklage). Andernfalls bleiben dem Verpflichteten immer noch der Einstellungs- oder Einschränkungsantrag (Impugnationsantrag, §§ 40, 41 EO) oder, wenn streitige Tatsachen zu klären sind, die Impugnationsklage (§ 36 Abs 1 Z 3 EO). Von Amts wegen wird dieser Exekutionsteilverzicht nicht beachtet.

D. Exekutionsrechtliche Haftungsbeschränkungen

Das Exekutionsrecht selbst beschränkt, vorwiegend aus sozialpolitischen Gründen, die Vollstreckungsunterworfenheit der Schuldnersachen oder des Schuldners:

- Bestimmte Sachen und Forderungen des Verpflichteten sind unpfändbar oder beschränkt pfändbar (**Verbot der Kahlpfändung**, §§ 250 bis 252, §§ 290 bis 293 EO).

- Wegen einer Insolvenzforderung kann an den Sachen der Insolvenzmasse kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden (**Vollstreckungssperre im Insolvenzverfahren**, § 10 Abs 1 IO).
- Mündige Minderjährige bedürfen in Streitigkeiten über Rechtssachen, in denen sie nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind (§ 170 Abs 2, § 171 ABGB), nicht der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 2 ZPO). Ist der Exekutionstitel (Urteil, Prozessvergleich, aber auch Zahlungsbefehl) über solche Rechtssachen ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters zustande gekommen, so beschränkt sich die Exekution auf das frei verfügbare Vermögen oder Einkommen (§ 39 Abs 1 Z 3 EO).

All diese exekutiven Haftungsbeschränkungen sind (anders als die vertraglichen, oben C.) nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen zu beachten. Allenfalls ist schon der Exekutionsantrag zurückzuweisen, sonst das Vollstreckungsverfahren einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 2 bis 5 EO). Der amtsweigen Einstellung hat nur in den Fällen des § 39 Abs 1 Z 2 und 3 EO eine Einvernehmung der Parteien vorauszugehen (§ 39 Abs 2 EO). Die Nichtigkeit heilt erst mit Beendigung des Vollstreckungsverfahrens.

3. Kapitel: Beteiligte des Verfahrens

I. Organe des Exekutionsverfahrens

A. Exekutionsgerichtsbarkeit

Vollstreckungsgewalt haben – von den Verwaltungs- und Finanzvollstreckungsbehörden abgesehen – nur die **ordentlichen Gerichte**, nicht dagegen Sondergerichte oder Schiedsgerichte. Da sie stets von den Bezirksgerichten wahrgenommen wird, besteht **Einzelgerichtsbarkeit**.

Das für die Exekutionsbewilligung und den Exekutionsvollzug funktionell zuständige Bezirksgericht heißt **Exekutionsgericht**. Da Exekutionsbewilligung und Exekutionsvollzug in der Regel demselben Bezirksgericht obliegen, haben die Detailbezeichnungen als *Bewilligungsgericht* und *Vollzuggericht* nur zeitlich ordnende Bedeutung.

Titelgericht nennen wir das Gericht, das den Exekutionstitel geschaffen hat. Es erteilt die Vollstreckbarkeitsbestätigung noch als Erkenntnisgericht (Rechtspflegersache). In die Zwangsvollstreckung greift es nicht ein.

Österreichische internationale Zuständigkeit ist gegeben, wenn die §§ 4, 5 b, 5 c EO für eine Exekutionssache einen inländischen Gerichtsstand zur Verfügung stellen. Wenn ein solcher fehlt, die Exekution im Ausland aber unmöglich oder untnlich wäre, so hat der OGH ein österreichisches Exekutionsgericht zu bestimmen (**Ordination**, § 28 JN). Das Fehlen der österreichischen Exekutionsgerichtsbarkeit ist ein Nichtigkeitsgrund, der auch nach dem Ende des Exekutionsverfahrens vom OGH auf Antrag einer Obersten Verwaltungsbehörde durch Aufhebungsbeschluss wahrzunehmen ist (§ 42 Abs 2 JN).

B. Richter – Rechtspfleger

In den meisten Bereichen der Exekutionsgerichtsbarkeit erster Instanz werden, durch Art 87 a B-VG gedeckt, speziell ausgebildete nichtrichterliche

Rechtspfleger tätig, die den Richter entlasten sollen. Ihr Wirkungskreis umfasst namentlich folgende Tätigkeiten (§ 17 Abs 2 RPflG):

- Exekutionen zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 88 bis 96 EO und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO;
- Exekutionen zur Sicherstellung nach den §§ 371, 372 EO sowie aufgrund von Sicherstellungsaufträgen nach den §§ 232, 233 BAO oder diesen vergleichbaren Bestimmungen durch die im § 374 Abs 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung;
- die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses;
- im Zusammenhang mit den in § 17 Abs 2 Z 1 und 2 RPflG angeführten Geschäften die Entscheidungen über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs 1 Z 2a, 3, 4 und 6, § 45 a sowie § 264 EO, nach § 11 Abs 3 GEG oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrages auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
- die Beschlüsse nach § 21 Abs 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse;
- die Entscheidungen über Vollzugsbeschwerden im Zusammenhang mit der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen.

In Kindschafts- und Erwachsenenschutzangelegenheiten umfasst ihr Wirkungskreis (§ 19 Abs 1 RPflG):

- Geschäfte in Pflegschaftsangelegenheiten;
- Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung einer Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO durch die in § 374 Abs 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung, auf Grund eines vom Pflegschaftsgericht geschaffenen Exekutionstitels über Unterhaltsbeiträge;
- Entscheidungen über die Bewilligung, Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung nach § 382a EO sowie einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit a EO, sofern das damit in Zusammenhang stehende Verfahren in der Hauptsache in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt;
- Verfahren über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder;
- Entscheidungen über Anträge nach den §§ 35 und 36 EO in Unterhaltssachen.

In all diesen Angelegenheiten ist der Rechtspfleger an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden (§ 8 Abs 1 RPflG). Er muss die ihm zugewiesene Exekutionssache dem vorgesetzten Richter vorlegen, wenn er von der ihm bekannten Rechtsansicht des Richters abweichen will oder sich bei der Bearbeitung tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten ergeben (§ 10 RPflG). Der Richter kann auch die Erledigung einer Sache jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen (§ 9 RPflG).

Der Rechtspfleger hat Entscheidungsgewalt. Seine Beschlüsse sind durch **Rekurs** anfechtbar. Diesem kann der Richter selbst stattdessen. Andernfalls legt er ihn mit einem Bericht dem Rekursgericht vor (§ 11 RPflG). Nichtanfechtbare Beschlüsse des Rechtspflegers unterliegen der **Vorstellung** an den Richter (§ 12 RPflG).

Dem **Richter** sind namentlich folgende Sachen vorbehalten:

- Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Liegenschaften;
- Zwangsversteigerungen von Superädikaten;

- Entscheidungen über Aufschiebungsanträge im Zusammenhang mit einer Exekutionsklage;
- das Verfahren zum Erlass einstweiliger Verfügungen;
- die Vollstreckbarerklärung und die Anpassung eines ausländischen Exekutionstitels sowie das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidungen einschließlich der Bewilligung der Exekution;
- die Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Exekutionstitels;
- Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist (§ 16 Abs 2 Z 6 RPflG);
- die Festsetzung des Schadenersatzes gem § 63 a EO;
- die Auferlegung einer Mutwillensstrafe gem § 63 b EO;
- die Verhängung von Haft;
- Sicherstellungsexekutionsverfahren (außer der Rechtspfleger ist zuständig);
- beim erweiterten Exekutionspaket: Bewilligung, Vollzugsbeschwerden, Rechnungslegung, Verteilung, Überwachung des Verwalters und Festsetzen seiner Entlohnung.

Beachte: Entscheidungen der Rechtspfleger in solchen Vorbehaltssachen unterliegen dem Nichtigkeitsrechts (§ 477 Abs 1 Z 2 ZPO).

C. Vollstreckungsorgane

Als Vollstreckungsorgane (= Vollstrecker) schreiten die **Gerichtsvollzieher** ein. In besonderen Fällen können auch andere dafür geeignete Gerichtsbedienstete herangezogen werden (§ 24 Abs 1 EO). Sind am selben Gericht mehrere Gerichtsvollzieher tätig, so sind deren Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen (§ 24 Abs 2 EO).

Der Gerichtsvollzieher handelt stets im gerichtlichen Auftrag (§ 25 Abs 1 EO). Seine Maßnahmen sind vorläufig und müssen aufgrund seines Berichts vom Richter/Rechtspfleger bestätigt, erforderlichenfalls korrigiert werden. Weil er keine Entscheidungsbefugnis hat, gibt es gegen sein Verhalten keinen Rekurs, nur die Beschwerde nach § 68 EO. Zu solchen „Vollstreckungsbeamten“ können nur Personen bestellt werden, welche die Mittelschulstudien zurückgelegt und ihre Fachausbildung durch eine mit gutem Erfolg bestandene Vollstreckerprüfung abgeschlossen haben (§§ 17, 18 JN). Da allenfalls auch andere Gerichtsbedienstete zum Exekutionsvollzug herangezogen werden (§ 17 Abs 2 JN, § 24 Abs 1 EO), verwenden wir hier die Sammelbezeichnung „Vollstrecker“.

Zu den **Vollstreckersachen** gehören insbesondere:

- die Pfändung in der Fahrnissexekution (§§ 249 bis 257 EO);
- die Wegnahme von Fahrnissen, welche der Verpflichtete zu übergeben hatte (§§ 346 und 347 EO);
- die Räumungsexekution gem § 349 EO;
- die pfandweise Beschreibung der vom Mieter oder Pächter eingebrachten Fahrnisse (§ 379 a EO);
- die Übergabe von Liegenschaften an einen Verwalter zur Verwaltung (§ 99 Abs 3 EO);
- Freihandverkäufe gem § 268 EO
- die Durchführung von Versteigerungen von beweglichen Sachen (§ 276 Abs 1 EO)
- die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses gem § 253 a EO;
- die Vorführung des Verpflichteten, damit dieser ein Vermögensverzeichnis vorlegt (§ 48 Abs 1 EO);
- Zustellungen im gerichtlichen Auftrag.

1. Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

Die Vollstrecke haben sich an den ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreis und an die ihnen erteilten Aufträge zu halten. Eine gesetz- oder auftragswidrige Tätigkeit hat der Richter/Rechtsanwalt durch entsprechende Weisungen zu korrigieren (§ 61 EO, § 551 Geo).

Die Übergabe des Exekutionsakts an den Vollstrecke enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann (§ 25 Abs 2 Satz 1 EO). Scheitert ein Vollzugsversuch, so hat der Vollstrecke von sich aus weitere Vollzugsversuche zu unternehmen, ohne dass deren Zahl beschränkt wäre. Der Vollzugsauftrag ist grundsätzlich – auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren – sofort zu erteilen (§ 25 Abs 2 Satz 3 EO). Hängt die Vollzugs-handlung allerdings vom Erlag einer Sicherheit ab, so ist der Vollzugsauftrag bis zum Erlag zurückzuhalten (§ 25 Abs 2 Satz 2 EO).

Der Vollstrecke hat die **erste Vollzugshandlung binnen vier Wochen** ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen (§ 25 Abs 3 Satz 1 EO). Die Frist beträgt sechs Wochen, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil in einem dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt (§ 25 Abs 3 Satz 2 EO). Andernfalls steht den Parteien die Vollzugsbeschwerde offen (§ 68 EO).

Beachte: Der Vollstrecke darf, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (§ 54b Abs 1 Z 5 EO), den Verpflichteten von einer bevorstehenden Vollzugshandlung nicht benachrichtigen (§ 25 Abs 3 Satz 3 EO).

2. Rechtshandlungen für die Parteien

Der Vollstrecke hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten aufzufordern, den vollstreckbaren Anspruch zu erfüllen (§ 25a Abs 1 EO).

Zahlungen, die der Verpflichtete gemäß einer solchen Aufforderung (obwohl nur unter Druck der drohenden Exekution) leistet, sind freiwillige Leistungen: Sie werden, wenn mehrere Gläubiger die Exekution betreiben, nicht exekutiv verteilt (§ 216 EO), sondern nach Weisung des Verpflichteten verrechnet (§ 1415 f ABGB).

Der Vollstrecke ist berechtigt, die Leistungen des Verpflichteten in Empfang zu nehmen und zu quittieren (Quittungshefte, § 41a Geo) und im Fall vollständiger Erfüllung dem Verpflichteten die bezüglichen Schuldurkunden zu übergeben. Der Gläubiger kann die ihm obliegenden Gegenleistungen durch den Vollstrecken bewerkstelligen lassen (§ 25a Abs 2 EO). Der Vollstrecke ist auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen (§ 25a Abs 3 EO).

Der Vollstrecke hat, wenn die Exekution nur zugunsten eines einzigen betreibenden Gläubigers erfolgt, diesen mit Zahlungswirkung zu befriedigen (§ 261 Abs 1, § 283 Abs 3 EO), allenfalls für die Verwahrung oder für den gerichtlichen Erlag des Betrags zu sorgen.

Manche Vollzugshandlungen zeitigen unmittelbare Rechtswirkungen für den betreibenden Gläubiger. So gilt bei der Bargeldexekution und bei der Herausgabeexekution

schon die Wegnahme als schuldbefreiende Leistung des Verpflichteten (§ 261 Abs 1 EO), selbst wenn das Geld oder die Sache nicht sofort dem Gläubiger ausgehändigt werden kann. Dennoch ist hier der Vollstrecker nicht gesetzlicher Vertreter des betreibenden Gläubigers, sondern Hilfsorgan des Gerichts; sein Handeln gehört zur Gerichtsbarkeit.

3. Vollzugsort

Der Vollstrecker hat den Vollzugsauftrag an dem im Exekutionsantrag genannten Ort (sonst an der Anschrift des Verpflichteten) zu vollziehen, aber von Amts wegen auch solche Orte aufzusuchen, wo die Exekution erfolgreich durchgeführt werden kann, gleich ob sie ihm schon bekannt waren oder erst durch zumutbare Erhebungen bekannt wurden (§ 25 b Abs 1 und 2 EO).

Die Vollstreckungsorgane dürfen ihr Vollzugsgebiet oder ihren Bezirksgerichtsprengel überschreiten, aber auch das nach dem Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen; dieses wird dann im Auftrag des Vollzugsgerichts tätig (§ 25 b Abs 3 EO). Das Überschreitungsrecht bezieht sich nicht nur auf den Nachbarsprengel, sondern auf jeden anderen Sprengel!

Wird der Verpflichtete am Vollzugsort nicht angetroffen, so kann ihn der Vollstrecker auffordern, sich bei ihm zu melden, sofern dadurch der Zweck der Exekution nicht vereitelt wird (§ 25 c EO).

Diese Aufforderung ist nicht nur unzulässig, wenn der betreibende Gläubiger die Gefahr des Entzugs eines Exekutionsobjekts bescheinigt hat (§ 54 b Abs 1 Z 5 EO), sondern immer dann, wenn der Vollstrecker annehmen muss, dass der verständigte Verpflichtete exekutionsgefährdende Schritte unternehmen wird.

4. Vollzugsbericht

Der Vollstrecker hat dem Gericht und dem betreibenden Gläubiger über den Stand des Verfahrens zu berichten: einerseits über den erfolgreichen Vollzug, andererseits über die entgegenstehenden Hindernisse. Dies hat **spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugsauftrags** zu geschehen. Über die Durchführung des Vollzugs ist auch dem Verpflichteten zu berichten (§ 25 d EO).

Zur Fahrnisesekution im Besonderen s § 252 d EO

5. Durchsuchungsrecht

Der Vollstrecker darf Wohnungen und Behältnisse des Verpflichteten, allenfalls, mit entsprechender Schonung der Person, auch die vom Verpflichteten getragene Kleidung durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse darf er – ohne Antrag des betreibenden Gläubigers – ungeachtet geringfügiger Beschädigungen öffnen lassen, Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses jedoch nur dann, wenn der Schlüssel zum neuen Schloss jederzeit behoben werden kann (**Schlosservollzug**, § 26 Abs 1 EO). Die Vollstreckungsorgane dürfen Räume und Behältnisse durch das Anlegen eines Siegels sichern.

Diesen Exekutionshandlungen sind zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen, wenn weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörende oder von ihm zur Obsorge bestellte volljährige Person anwesend ist (§ 26 Abs 1 Satz 3 EO). Der Vollstrecker wendet persönlich keine körperliche Gewalt an. Zur Beseitigung von Widerständen muss er die Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts unmittelbar um Unterstützung ersuchen (§ 26 Abs 2 EO).

Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen nur dann zwangswise geöffnet werden (§ 26 a EO), wenn diese

- bei einem Vollzugsversuch zur Geschäftszeit des Unternehmens, sonst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit (zwischen 22 und 6 Uhr) versperrt waren oder
- wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden oder
- bei der dem Verpflichteten bekannt gegebenen Vollzugszeit versperrt sind oder
- die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

Die **Öffnungskosten** sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu bestreiten. Der Vollstrecker hat ihn zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Doch kann der betreibende Gläubiger die zum Öffnen erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der Erlagsfrist bekannt gibt.

6. Vollzugszeit

Der Vollstrecker hat die Vollzugszeit selbst zu wählen, unter Bedacht darauf, wann der Vollzug ehestens erfolgreich durchgeführt werden kann (§ 30 Abs 1 EO).

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von 22 bis 6 Uhr darf der Vollstrecker Exekutionshandlungen nur vornehmen (§ 30 Abs 2 EO):

- in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
- wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war.

7. Beteiligung am Vollzug

Parteien und sonstige Beteiligte können an allen Exekutionshandlungen teilnehmen (**Parteiöffentlichkeit**); wer eine Handlung stört oder sich sonst unangemessen aufführt, kann vom Vollstrecker entfernt werden (§ 32 Abs 1 EO).

Abgesehen davon, dass der Verpflichtete von der bevorstehenden Vollzugshandlung grundsätzlich nicht verständigt werden darf (§ 25 Abs 3 EO), obliegt die Ladung zur Vollzugshandlung dem Vollstrecker (§ 32 Abs 2 EO).

Der betreibende Gläubiger kann beantragen, dass der Vollzug unter seiner Beteiligung vorgenommen wird. Dann sind ihm Zeit und Ort des Vollzugs bekannt zu geben. Bleibt er dennoch fern, so wird in seiner Abwesenheit vollzogen. Dann ist er von weiteren Vollzügen nur auf neuerlichen Antrag zu benachrichtigen (§ 32 Abs 3 Satz 1 bis 3 EO). Wird der betreibende Gläubiger trotz Antrags nicht vom Termin verständigt, so hat ein neuerlicher Termin von Amts wegen unter seiner Beteiligung stattzufinden (§ 32 Abs 3 Satz 4 EO).

8. Protokoll

Der Vollstrecker hat über jede Exekutionshandlung ein kurzes Protokoll zu errichten und zu unterfertigen. Zum Inhalt s § 60 Abs 2 und 3 EO.

D. Verwalter

Zur Durchführung des **erweiterten Exekutionspaketes** ist ein Verwalter zu bestellen (§ 20 Abs 1 EO). Die Bestellung erfolgt jedoch nur, sofern ein Kosten- vorschuss innerhalb einer vierwöchigen Frist zur Deckung der Mindestent- lohnung des Verwalters iHv € 500 vom betreibenden Gläubiger erlegt worden ist (§ 79 Abs 1 und 2 EO). Der Beschluss, mit dem ein Verwalter bestellt wird, ist nicht anfechtbar (§ 79 Abs 3 EO).

Außerdem ist ein Verwalter in bestimmten Fällen der **Exekution auf Geldforderungen** (§§ 289 ff EO) und der **Exekution auf Vermögensrechte** (§§ 326 ff EO) zu bestellen.

Soweit nichts anderes angeordnet ist, gelten die Bestimmungen der §§ 79 bis 84 EO über den Verwalter in Exekutionssachen auch für den Zwangsverwalter.

1. Person und Auswahl des Verwalters

Zum Verwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die über die notwendigen Kenntnisse verfügt und eine zügige Durchführung der Verwaltung gewährleistet (§ 80 Abs 1 EO).

Das Exekutionsgericht hat eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen. Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Exekutionsverfahren zu berücksichtigen (§ 80a Abs 1 EO).

2. Unabhängigkeit des Verwalters

Der Verwalter muss sowohl vom Verpflichteten als auch vom betreibenden Gläubiger **unabhängig** sein, er darf kein naher Angehöriger (§ 32 IO) und auch kein Konkurrent des Verpflichteten sein (§ 80b Abs 1 EO). Der Verwalter hat Umstände, die seine Unabhängigkeit in Zweifel ziehen, unverzüglich dem Gericht anzuseigen (§ 80b Abs 2 EO).

3. Enthebung des Verwalters

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über die Bestellung des Verwalters können der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete dessen **Enthebung** beantragen; der Antrag ist zu begründen (§ 80c Abs 1 EO).

Außerdem hat das Exekutionsgericht den Verwalter jederzeit aus wichtigen Gründen von Amts wegen oder auf Antrag zu entheben (§ 80c Abs 2 EO).

Wird der Verwalter seines Amtes enthoben, so hat das Gericht von Amts wegen einen neuen Verwalter zu bestellen. Gegen den Bestellungsbeschluss ist kein Rekurs zulässig (§ 80c Abs 4 EO).

4. Befugnisse und Tätigkeit des Verwalters

Der Verwalter hat grundsätzlich die Befugnisse eines **Vollstreckungsorgans** (Vollstreckers), jedoch mit **Ausnahme der Zwangsbefugnisse** gem § 26a EO (§ 81 Abs 1 EO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Vollstreckungsorgane geltenden allgemeinen Bestimmungen auch auf den Verwalter anzuwenden. Der Verwalter kann aber von allgemeinen Bestimmungen abweichen, es sei denn, die Abweichung würde Interessen des Verpflichteten oder Dritter zuwiderlaufen. Er hat auch das Recht, gesetzliche Fristen der EO zu überschreiten (§ 81 Abs 9 EO).

Im Detail ergeben sich aus dem Gesetz die folgenden Befugnisse:

- Pfändung und Verwertung von beweglichen Sachen, Forderungen und Vermögensrechten;
- der Verwalter darf die Liegenschaften, Geschäftsräume und die Wohnung des Verpflichteten betreten und dort Nachforschungen anstellen;
- im Verhältnis zu Dritten ist der Verwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechts handlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt;
- Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Verpflichteten im Namen des betreibenden Gläubigers, sofern dies im Exekutionsantrag nicht abgelehnt wurde;
- Festlegung der Art der Verwertung;
- der Verwalter ist berechtigt, für Handlungen von Dritten, die für die Durchführung seiner Tätigkeiten erforderlich sind, einen Kostenvorschuss vom betreibenden Gläubiger zu verlangen.

Bei Festsetzung der Art der Verwertung muss der Verwalter die beabsichtigte Art der Verwertung sowie den dabei voraussichtlich erzielbaren Erlös den Parteien zumindest 14 Tage vor deren Durchführung mitteilen. Der Erlös ist unverzüglich sicher und bestmöglich fruchtbringend anzulegen (§ 81 Abs 5 EO).

Zum gerichtlichen Erlag oder zur Sicherstellung ist der Verwalter nur aufgrund eines auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten er gangenen Auftrags des Exekutionsgerichts verpflichtet (§ 81 Abs 6 EO).

Der Verwalter bedarf weiters zur Geltendmachung gepfändeter Forderungen und Vermögensrechte, sofern nichts anderes bestimmt ist, keiner gesonderten Ermächtigung des Exekutionsgerichts (§ 81 Abs 8 EO).

5. Geschäftskreis und Verantwortlichkeit des Verwalters

Der Verwalter ist für die Dauer des Exekutionsverfahrens zu bestellen. Die dem Verwalter nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse und Berechtigungen treten mit **Zustellung des Bestellungsbeschlusses** an den Verwal-

ter in Kraft. Er hat die ihm zugewiesenen Tätigkeiten umgehend, selbst und mit der durch den Gegenstand seiner Tätigkeit gebotenen Sorgfalt (§ 1299 ABGB) auszuüben (§ 81 a Abs 1 EO).

Handelt der Verwalter **pflichtwidrig**, so ist er allen Beteiligten für dadurch verursachte **Vermögensnachteile** **verantwortlich** (§ 81 a Abs 2 EO).

6. Entlohnung des Verwalters

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Entlohnung des Verwalters ist der bei der Verwertung erzielte Bruttoerlös, um dessen Einbringlichmachung sich der Verwalter verdienstlich gemacht hat, unter Abzug der Beträge, die davon an Dritte geleistet wurden (§ 82 Abs 2 EO).

In der Regel beträgt die Entlohnung 15% von den ersten € 22.000 der Bemessungsgrundlage, 10% von dem Mehrbetrag bis € 100.000, 8% von dem Mehrbetrag bis zu € 500.000, 5% von dem Mehrbetrag bis zu € 1.000.000 und 1% von dem darüberhinausgehenden Betrag. Die **Mindestentlohnung** beträgt € 500 (§ 82 Abs 1 EO).

Unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände kann die Regelentlohnung sowohl erhöht (§ 82 a EO) als auch vermindert (§ 82 b EO) werden.

Zudem hat der Verwalter Anspruch auf Ersatz der Barauslagen (§ 82 Abs 1 EO). Er hat zugleich mit der Rechnungslegung seinen Anspruch auf Entlohnung und auf Ersatz der Barauslagen geltend zu machen (§ 82 c Abs 1 EO).

7. Berichtspflicht und Rechnungslegung

Der Verwalter hat, wenn das Gericht nichts anderes anordnet, innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres sowie nach Schluss der Verwaltung **zu berichten** und **Rechnung zu legen**. Das erste Rechnungsjahr endet mit dem Kalendermonat, in den im Vorjahr die Bestellung des Verwalters gefallen ist. Bei Verwaltungen, die kürzer als ein Jahr gedauert haben, ist lediglich nach Schluss der Verwaltung zu berichten und Rechnung zu legen (§ 83 Abs 1 EO).

Der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger haben das Recht sich zur vom Verwalter gelegten Rechnung zu äußern. Über **Einwendungen** kann eine Tagsatzung anberaumt werden. Von den Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, wird angenommen, dass sie die gelegte Rechnung als richtig anerkennen (§ 83 a EO).

Bestehen keine Bedenken gegen die Rechnung, ist sie vom Exekutionsgericht zu **genehmigen**, in der Entscheidung können dem Verwalter Aufträge erteilt werden (§ 83 b Abs 1 EO). Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, steht der Rekurs gegen die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung nicht zu (§ 83 b Abs 2 EO).

Der mit der Rechnungslegung oder mit der Erfüllung der ihm in der Entscheidung über die Rechnung vom Exekutionsgericht erteilten Aufträge säumige Verwalter ist durch Geldstrafen, durch Abzüge an der zugesprochenen

Entlohnung oder durch Zurückhaltung derselben zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten (§ 83 c Abs 1 EO).

8. Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters

Das Gericht hat den Verwalter zu **überwachen**, dieser ist an gerichtliche **Weisungen** gebunden. Außerdem kann das Gericht Berichte und Aufklärungen einholen, Rechnungen oder sonstige Schriftstücke einsehen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen (§ 84 Abs 1 EO).

Verletzt der Verwalter seine **Obliegenheiten**, so können Geldstrafen verhängt werden. In dringenden Fällen kann ein besonderer Verwalter bestellt werden, der auf Kosten und Gefahr des Verwalters tätig wird (§ 84 Abs 2 EO).

II. Parteien und sonstige Beteiligte

A. Zweiparteiensystem

Die Parteien des Exekutionsverfahrens heißen **betreibender Gläubiger** und **Verpflichteter**.

1. Betreibender Gläubiger

Betreibender Gläubiger ist, wer im eigenen Namen den Exekutionsantrag stellt. Er bestimmt den Beginn des Exekutionsverfahrens, bei der Vermögensexekution auch die Vermögensteile, in die vollstreckt werden soll (Liegenschaften, Fahrnisse, Forderungen), bei der Immobiliarexekution obendrein die Exekutionsmittel (zwangsweise Pfandrechtsbegründung, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung).

Im Zusammenhang mit der **Exekution auf bewegliches Vermögen** ist freilich auch die Möglichkeit der Nutzung von **Exekutionspaketen** (§§ 19, 20 EO) zu beachten.

Der **Tod des betreibenden Gläubigers** hat keinen Einfluss auf das laufende Exekutionsverfahren. Ohne weiteres rückt die ruhende Verlassenschaft ein, vertreten durch die erberklärten Erben oder durch einen Verlassenschaftskurator. Erst ab der Einantwortung werden die Erben im eigenen Namen tätig. Will der Verpflichtete gegen eine noch nicht vertretene Verlassenschaft handeln, so muss er beim Verlassenschaftsgericht oder beim Exekutionsgericht die Bestellung eines einstweiligen Verlassenschaftsvertreters beantragen (analog § 34 Abs 1 Satz 2 und 3 EO).

2. Verpflichteter

Verpflichteter ist, gegen wen die Zwangsvollstreckung begeht wird. Da er titelmäßig als Schuldner feststeht, wird nicht mehr mit ihm verhandelt, sondern gegen ihn gehandelt (*Einseitigkeit der Exekution*). Mithin wird er auch, von Ausnahmen abgesehen, weder vor der Exekutionsbewilligung noch vor dem Exekutionsvollzug gehört. Er vermag weder den Beginn noch das Ende noch das Zeitmaß der Exekution zu bestimmen; auch muss er dem betreibenden Gläubiger

die Auswahl der Exekutionsobjekte und der Exekutionsmittel im gesetzlichen Rahmen überlassen. Er hat aber einen Anspruch auf gesetzmäßige Durchführung des Verfahrens und Rechtsbehelfe gegen Verstöße (Rekurs, Beschwerde, Einstellungsantrag). Für Schäden, die durch schuldhafte Amtspflichtverletzungen der Vollstreckungsorgane entstehen, haftet der Bund nach dem AHG.

Der Verpflichtete unterliegt im Exekutionsverfahren einer umfassenden **Mitwirkungspflicht**, er hat dem Vollstrecken und dem Verwalter zur Durchführung des Verfahrens alle nötigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen. Dies kann auch im Rahmen einer Individualleistungsexekution gem §§ 346 ff EO erzwungen werden (s dazu § 27 a EO).

Der Tod des Verpflichteten bewirkt einen Stillstand des Exekutionsverfahrens, bis die Verlassenschaft durch die erberklärten Erben oder durch einen Verlassenschaftskurator vertreten ist; dann wird die Exekution ohne weiteres gegen die Verlassenschaft begonnen oder fortgesetzt (§ 34 Abs 1 Satz 1 EO); sonst muss der betreibende Gläubiger beim Verlassenschaftsgericht oder beim Exekutionsgericht die Bestellung eines einstweiligen Verlassenschaftsvertreters beantragen (§ 34 Abs 1 Satz 2 EO). Eine bei Lebzeiten des Verpflichteten begonnene Liegenschaftsexekution wird allerdings ohne Unterbrechung fortgeführt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung noch vor dem Tod des Verpflichteten bucherlich angemerkt worden ist (§ 34 Abs 2 EO).

3. Vollstreckungsgenossenschaft

Im Exekutionsverfahren können auch mehrere betreibende Gläubiger oder mehrere Verpflichtete nebeneinander auftreten, weil zwischen ihnen hinsichtlich des vollstreckbaren Anspruchs eine Rechts- oder Verpflichtungsgemeinschaft besteht. Bisweilen ergeben sich daraus auch einheitliche Vollstreckungslagen.

Wenn mehrere Gläubiger aufgrund verschiedener Exekutionstitel gegen dieselbe Sache des Verpflichteten ein gleichartiges Verwertungsverfahren einleiten, dann bilden sie zwangsläufig eine **Verwertungsgenossenschaft**.

Ist das Verwertungsverfahren bereits für einen betreibenden Gläubiger eingeleitet (*führender betreibender Gläubiger*), so treten ihm die nachfolgenden bei (*beitretende betreibende Gläubiger*). Diese müssen das Verwertungsverfahren in der Lage übernehmen und gegen sich gelten lassen, wie es sich zur Zeit ihres Beitriffs gerade befindet (**Einheit des Verwertungsverfahrens**, § 267 Abs 2, § 139 Abs 2, § 103 Abs 2 EO). Sie bleiben insoweit selbstständig, als jeder für seine Person das Verfahren aufschieben oder einstellen lassen kann, ohne dass dadurch das Verwertungsverhältnis der anderen berührt würde. Andererseits wirken die Betriebsakte eines Betreibenden auch für die anderen (§ 15 Abs 1 ZPO über § 78 EO).

4. Parteienvertreter

Im Exekutionsverfahren erster Instanz herrscht *volle Vertretungsfreiheit* (§ 52 EO): Die Parteien und sonstigen Beteiligten können sowohl selbst als auch durch Bevollmächtigte handeln. Es besteht *keine Anwaltslast*.

Die **Rekurstschrift** muss stets von einem **Rechtsanwalt** unterfertigt sein. Das Budgetbegleitgesetz 2011 hat den *Protokollarrekurs* beseitigt (§ 520 Abs 1 ZPO, § 78 EO). § 65

Abs 4 EO befreit den als Partei oder Parteienvertreter einschreitenden Kinder- und Jugendhilfeträger von der Vertretungspflicht im Rekursverfahren. Er ist anwaltlich vertretenen Parteien gleichzuhalten.

Die in die Eigenzuständigkeit des Exekutionsgerichts fallenden Exekutionsklagen eröffnen ein Erkenntnisverfahren nach der ZPO, unterliegen daher der relativen Anwaltslast nur bei einem Streitwert über € 5.000 (§ 26 Abs 2, § 29 Abs 1 ZPO).

Die im Titelverfahren erteilte **Prozessvollmacht** (§ 31 ZPO) ermächtigt kraft Gesetzes auch zur Einleitung der Exekution wider den Prozessgegner und zu allen Prozesshandlungen im Exekutions- und Sicherungsverfahren auf der Seite des betreibenden Gläubigers (§ 31 Abs 1 Z 3 ZPO). Der Verpflichtete muss dagegen seinem Rechtsanwalt eine Vollmacht ausdrücklich für das Exekutionsverfahren erteilen, wenn er sich weiterhin vertreten lassen will (in den meisten Anwaltsvollmachten schon vorgedruckt).

Die Prozessvollmacht ermächtigt kraft Gesetzes auch zum Empfang der vom Prozessgegner erstatteten Prozesskosten, nicht aber des Exekutionserlöses. Daher muss eine derartige Berechtigung besonders nachgewiesen werden (§ 31 Abs 1 Z 4 ZPO).

5. Verfahrenshilfe

Im Exekutionsverfahren wird die Verfahrenshilfe unter den Voraussetzungen der §§ 63 ff ZPO erteilt. Wurde sie bereits im Titelverfahren bewilligt, so währt sie im Exekutionsverfahren fort. Sie erstreckt sich auch auf die im Lauf und aus Anlass des Exekutionsverfahrens eingeleiteten Streitigkeiten (§ 9 Abs 2 GGG).

Die Verfahrenshilfe im Exekutionsverfahren deckt nicht die Kosten, die Dritten beim Exekutionsvollzug erwachsen (Kosten der Sicherungsverwahrung, des Schlosservollzugs, der Drittschuldneräußerung), wohl aber die Schätzungskosten, weil hier ein Sachverständiger als Gerichtsorgan tätig wird.

B. Sonstige Beteiligte

Personen, die – ohne betreibender Gläubiger oder Verpflichteter zu sein – in ihren Rechten durch die Zwangsvollstreckung unmittelbar berührt werden, heißen „Beteiligte“ oder „sonstige Beteiligte“. Damit sie ihre Rechte schützen können, gewährt ihnen die EO einen angemessenen Einfluss auf das Verfahren (zB Akteneinsicht, Teilnahme an der Exekutionshandlung, Rekurslegitimation, Beschwerdelegitimation, Kostenersatz).

Hauptfall ist die **Forderungsexekution**, insbesondere die Lohnforderungsexekution, wo der betreibende Gläubiger eine Forderung des Verpflichteten verwerten will, die dieser als Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsverhältnis gegen einen Dritten als Arbeitgeber hat. Dieser **Drittschuldner** ist notwendigerweise **Beteiligter** des Verfahrens. Wird das Arbeitsverhältnis gelöst, so gibt es keinen Drittschuldner mehr und ohne ihn auch keine Forderungsexekution.

Hierher gehören auch die Hypothekargläubiger und Reallastberechtigten bei der Liegenschaftsexekution, die Bieter und Ersteher bei der Zwangsversteigerung, die

Zwangsverwalter und die Zwangspächter wirtschaftlicher Unternehmen sowie Pfandvorrangsgläubiger, die sich aus dem Erlös der Pfandsache vor dem betreibenden Gläubiger befriedigen wollen (§ 258 EO). Sie alle sind an fremden Exekutionsverfahren beteiligt, teils zwangsläufig, teils freiwillig. Die EO nimmt auf sie Rücksicht, indem sie ihre Rechte, Pflichten und Lasten genau regelt.

4. Kapitel: Verfahren erster Instanz

I. Allgemeine Verfahrensregeln

A. Dispositionsmaxime – Offizialmaxime

Das Exekutionsverfahren wird grundsätzlich auf Antrag des betreibenden Gläubigers eingeleitet (**Exekutionsantrag**), aber von Amts wegen fortgeführt und beendet, ohne dass es hierzu weiterer Anträge bedarf. Auch gibt es weder eine Wiedereinsetzung in versäumte Fristen und Tagsatzungen (§ 58 Abs 2 EO) noch ein vereinbartes Ruhen des Verfahrens (§ 56 Abs 1 EO).

Ausnahmebeispiel: Werden Pfandsachen bei der Überstellung oder Versteigerung nicht vorgefunden und kommen sie weder durch das Offenlegungsverfahren noch durch zumutbare Erhebungen des Vollstreckers zum Vorschein, so wird die Exekution in diese Sachen erst fortgesetzt, sobald der betreibende Gläubiger bekannt gibt, wo sie sich befinden (§ 279 a EO).

Der (betreibende) Gläubiger kann zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen soll, in Daten über Exekutionsverfahren, die gegen seinen Schuldner wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen, wenn er seine Forderung sowie berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigt (**elektronische Datenabfrage**). Die abrufbaren Daten sind gesetzlich festgelegt und beziehen sich auf die Eckpfeiler des Vollstreckungsverfahrens, namentlich sind Auskünfte über das Exekutionsgericht, das Aktenzeichen sowie – unter näher bestimmten Voraussetzungen – die Höhe der betriebenen Forderungen verfügbar (§ 427 Abs 1 EO). Abfrageberechtigt sind berufliche Parteienveteraner sowie Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger als Gläubiger (§ 427 Abs 2 EO). Um Missbrauch zu verhindern, dürfen Rechtsanwälte und Notare pro Kalendertag allerdings nicht mehr als 25 Abfragen tätigen und unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsanwalts- und Notariatskammer (§§ 429, 430 EO).

Die Parteien können das Verfahrensende vorzeitig herbeiführen: Der betreibende Gläubiger kann den Exekutionsantrag zurückziehen, einen Exekutionsverzicht oder eine Exekutionsstundung erklären oder sonst von der Fortsetzung der Exekution abstehen, der Verpflichtete kann die Zurückweisung des Exekutionsantrags, die Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution erwirken.

Zwar können die Parteien **kein Ruhen des Verfahrens** vereinbaren (§ 56 Abs 1 EO), doch ist auf Antrag oder mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers die **Aufschiebung der Exekution ohne Sicherheitsleistung auf drei Monate** zu beschließen, wenn zwischen den Parteien eine **Zahlungsvereinbarung** getroffen wurde. Wird die Fortsetzung nicht binnen zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen (§§ 45 a, 157 EO).

B. Untersuchungsmaxime – Beibringungsmaxime

1. Untersuchungsmaxime

Im Exekutionsverfahren trifft den Antragsteller die *Behauptungs- und Beweislast*: Er muss alle Umstände behaupten und beweisen, die für die beantragte Entscheidung wesentlich sind (§ 55 Abs 2 Satz 1 EO). Doch gibt es *keine Beweisführungslast*: Das Gericht hat, von der Exekutionsbewilligung abgesehen, auch vor der Beschlussfassung die nötigen Aufklärungen in einem Beweis- oder Besccheinigungsverfahren nach den Vorschriften der ZPO einzuholen. Hierzu kann es die Beteiligten einvernehmen und auffordern, Beweise und Auskunftsmitte beizubringen (§ 55 Abs 2 Satz 2 EO). Es kann aber auch ohne ihre Hilfe von Amts wegen die geeigneten Erhebungen pflegen (§ 55 Abs 3 EO).

Die **Exekutionsvoraussetzungen** sind grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen, selbst wenn der Einstellungsgeber bloß Zweifel äußert (zB an der Vollstreckungsunterworfenheit einer gepfändeten Sache), denn der Staat darf seine Zwangsgewalt nicht unbeschenen einsetzen. Exekutionsverzicht und Exekutionsstundung sind allerdings nur auf Antrag zu prüfen (unten 2.).

2. Beibringungsmaxime

In manchen Fällen berücksichtigt hingegen das Gericht den Prozessstoff nur so weit, als er von den Beteiligten beigebracht wird. Wer dies unterlässt, erleidet einen Prozessnachteil (*Handlungslast*).

Das gilt vor allem für den **Exekutionsantrag**: Der betreibende Gläubiger muss alle Tatsachen und Beweismittel für die Zulässigkeit des Antrags vorbringen. Das Gericht führt keine weiteren Erhebungen durch, es entscheidet allein aufgrund der Aktenlage, allenfalls nach einem Verbesserungsversuch (ausdrücklich § 54 Abs 1, § 55 Abs 2 Satz 2 EO).

Gegenausnahme: Vor Bewilligung der Exekution zur Erwirkung von (vertretbaren wie unvertretbaren) Handlungen, Duldungen und Unterlassungen kann, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht, der Verpflichtete einvernommen werden (§ 358 EO).

Wer bei der **Meistbotsverteilung** zum Zug kommen will, muss seinen Anspruch zum Verteilungstermin anmelden und urkundlich belegen; das gilt nicht für die Ansprüche, zu deren Gunsten die Exekution bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde (§ 285 Abs 3 EO).

Der Verpflichtete muss seinem **Oppositions- oder Impugnationsantrag** (§ 40 EO) unbedenkliche Urkunden beischließen. Andernfalls muss das Gericht den betreibenden Gläubiger einvernehmen und auf dessen bloßes Sachbestreiten den Verpflichteten auf den Klageweg (§§ 35, 36 EO) verweisen.

C. Einseitigkeit des Verfahrens

Anders als das Erkenntnisverfahren ist das Exekutionsverfahren nicht kontradiktorisch, sondern einseitig gestaltet: Im Erkenntnisverfahren wird ver-

handelt, im Exekutionsverfahren gehandelt! Da der betreibende Gläubiger ein Interesse am raschen Zugriff hat, wird über seine Anträge grundsätzlich entschieden, ohne den Gegner zu hören (§ 55 Abs 1 Satz 1 EO: „ohne vorherige mündliche Verhandlung“). Das Bewilligungsverfahren ist ohnehin ein reines Antragsverfahren (§ 54 Abs 1 EO). Aber auch im Vollzugsverfahren gewährt die EO das rechtliche Gehör nur in Einzelfällen und stellt es im Übrigen dem richterlichen Ermessen anheim (§ 55 Abs 2 Satz 2 EO).

D. Subsidiäre Geltung der ZPO

Soweit die EO nichts anderes anordnet, gelten bestimmte Teile der ZPO auch im Exekutionsverfahren, und zwar

- der erste Teil über die Parteien (§§ 1 bis 73 ZPO), das Verfahren (§§ 74 bis 170 ZPO) und die mündliche Verhandlung (§§ 171 bis 221 ZPO),
- der zweite Teil über den Beweis und die Beweisaufnahme (§§ 266 bis 291 c ZPO), über die einzelnen Beweismittel (§§ 292 bis 383 ZPO) und über die richterlichen Beschlüsse (§§ 425 bis 430 ZPO),
- der vierte Teil über den Rekurs (§§ 514 bis 528 a ZPO).

Beachte: Die mündlichen Verhandlungen im Exekutionsverfahren sind parteiöffentlich (§ 59 Abs 1 EO). Volksöffentlich ist nur der Versteigerungstermin bei der Liegenschafts- und Fahrnisesekution (§ 177 Abs 1, § 270 Abs 1 und 2 EO).

Die durch Exekutionsklagen eingeleiteten Erkenntnisverfahren sind überhaupt nach den Vorschriften der ZPO zu verhandeln und zu entscheiden. Die EO enthält nur wenige Abweichungen (zB Eventualmaxime für Oppositions- und Impugnationsklage).

II. Besondere Verfahrensvorschriften

A. Fristen

Für die Fristen im Vollstreckungsverfahren gelten § 58 EO und über § 78 EO auch die §§ 123 bis 129 ZPO. Nicht jedoch gilt § 222 Abs 1 ZPO, der eine Hemmung der Notfristen im Rechtsmittelverfahren (zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. sowie zwischen dem 24. 12. und dem 6. 1.) normiert (§ 78 Abs 2 EO). Die Dauer der Fristen ist unterschiedlich.

Die Berechnung richtet sich nach dem *Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen* (Art 3 bis 5 BGBI 1983/254).

Die gesetzlichen Fristen sind grundsätzlich **Notfristen**, mithin unerstreckbar (§ 58 Abs 1 EO), die richterlichen Fristen bleiben erstreckbar (§ 128 ZPO). Eine Fristverkürzung durch Parteienvereinbarung oder auf Antrag durch Gerichtsbeschluss ist möglich (§ 129 Abs 2 ZPO). Es gibt nur **Fallfristen**, da § 58 Abs 2 EO keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlaubt.

Diese Besonderheiten gelten nicht für die durch Exekutionsklagen eröffneten Erkenntnisverfahren (ausdrücklich § 58 Abs 2 2. Halbsatz EO).

B. Einvernehmungen und Tagsatzungen

Grundsätzlich ergehen die gerichtlichen Entscheidungen im Exekutionsverfahren ohne vorherige mündliche Verhandlung. Diese wird weitgehend durch die Einvernehmung der Parteien und sonstigen Beteiligten ersetzt.

Das Gericht kann jedoch die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Hilfe der Parteien oder sonstigen Beteiligten einholen, es muss von Amts wegen alle geeigneten Erhebungen pflegen und die hierzu nötigen Bescheinigungen oder Beweisaufnahmen anordnen (**Untersuchungsgrundsatz mit Freibeweis oder Freibescheinigung**, § 55 Abs 3 EO).

1. Einvernehmungen

Die Einvernehmungen sind teils vorgeschrieben (§ 55 Abs 1 EO), teils Ermessenssache (§ 55 Abs 2 EO). Sie erfolgen stets formfrei, meist nach Wahl des Richters schriftlich oder mündlich. Die mündliche Einvernehmung muss nicht protokolliert werden; es genügt ein kurzer schriftlicher Aktenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung (Resümeevermerk).

Einvernommen werden zB der betreibende Gläubiger zu bestimmten Einstellungs-, Einschränkungs- oder Aufschiebungsanträgen (§ 39 Abs 2, § 40 Abs 1, § 41 Abs 2, § 45 Abs 3 EO), der Drittshuldner über den Gläubigerantrag auf Hinterlegung der gepfändeten Forderung (§ 307 Abs 1 EO), der betreibende Gläubiger über den Antrag auf Einstellung der Vorratsexekution nach Zahlung aller Ratenrückstände (§ 291c Abs 2 EO), der Überweisungsgläubiger über den Antrag auf Bestellung eines Einziehungskurators (§ 310 Abs 4 EO), die sonstigen betreibenden Gläubiger über den Antrag auf anderweitige Verwertung der gepfändeten Forderung (§ 317 Abs 3 EO), der Verpflichtete über die Exekutions- und Verfügungsanträge nach §§ 353 bis 357 EO, wenn nicht Gefahr im Verzug besteht (§ 358 EO).

2. Tagsatzungen (Termine)

Die mündliche Verhandlung findet in Form von Tagsatzungen statt. Sie wird nur in den ausdrücklich genannten Fällen anberaumt (§ 55 Abs 1 Satz 1 EO). Es gelten die §§ 130 bis 143 und §§ 171 bis 225 ZPO mit den Abweichungen der §§ 59, 78 Abs 2 EO:

- Die mündliche Verhandlung im Exekutionsverfahren ist nicht öffentlich (**Parteiöffentlichkeit**, § 59 Abs 1 EO); ausgenommen der Versteigerungstermin.
- Bei den Tagsatzungen ist stets ein **Protokoll** aufzunehmen (§ 59 Abs 2 EO); zum Protokollinhalt § 59 Abs 3 EO, zur Unterfertigung § 59 Abs 4 EO.
- Die mündliche Verhandlung ist aus den Gründen des § 134 ZPO **erstreckbar**, doch dürfen säumige Parteien weder neuerlich geladen (§ 57 Abs 2 EO) noch zu nachträglichem Vorbringen zugelassen werden (§ 57 Abs 1 EO).
- Es gibt **keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (§ 58 Abs 2 EO).

- Es gibt **keine Erstreckung von Tagsatzungen** (zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. sowie zwischen dem 24. 12. und dem 6. 1.) nach Maßgabe des § 222 Abs 3 ZPO (§ 78 Abs 2 EO).

Mündlich verhandelt wird über die Verteilung der Ertragsüberschüsse (§ 123 EO), über die Verteilung des Meistbots von Liegenschaften und beweglichen Sachen (§§ 209 ff, 285 EO), die körperliche Teilung (§ 351 Abs 1 EO), den Widerspruch gegen einstweilige Verfügungen und Anträge auf Aufhebung oder Einschränkung einstweiliger Verfügungen (§§ 398, 399 Abs 2 EO). Über Einwendungen gegen die Rechnungslegung des (Zwangs-)Verwalters kann **mündlich verhandelt werden** (§ 83 a EO).

C. Versäumung

Die EO hat die Rechtsnachteile der Versäumung gegenüber der ZPO erweitert und verschärft:

- Es gibt **kein Ruhen des Verfahrens**. Bleiben die zu einer mündlichen Einvernahme oder Verhandlung gehörig Geladenen aus, so wird dennoch der Termin durchgeführt und die Entscheidung erlassen (§ 56 Abs 1 EO).
- Wer eine Prozesshandlung versäumt, wird von ihr ausgeschlossen (**Präklusionsprinzip**, § 144 ZPO): Anträge, Erinnerungen, Einwendungen und Widersprüche, die in der hierzu bestimmten Tagsatzung trotz gehöriger Ladung unterbleiben, lassen sich nicht nachholen (§ 57 Abs 1 EO). Wer trotz gehöriger Ladung einer solchen Tagsatzung ferngeblieben ist, wird von deren allfälligen Erstreckung nicht mehr verständigt (§ 57 Abs 2 EO).
- Liegt einer Verhandlung oder Einvernehmung ein Antrag oder ein amtsweiges Vorgehen zugrunde, so gilt die Nichtäußerung unwiderlegbar als Zustimmung, wenn gehörig geladen (§ 56 Abs 2 EO) oder für die schriftliche Erklärung eine Frist gegeben war (§ 56 Abs 3 EO); der wesentliche Inhalt des Antrags und die Säumnisfolgen müssen in der Ladung oder Fristgebung angeführt worden sein (**Fiktion der Zustimmung**). Das Vorbringen des Erschienenen unterliegt der freien Beweiswürdigung!
- Die Säumnisfolgen lassen sich nicht mehr beseitigen: Es gibt **keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (§ 58 Abs 2 EO).

D. Zustellung und öffentliche Bekanntmachung

1. Zustellungen und mündliche Mitteilungen

Für die **Zustellung** gelten die §§ 87 bis 121 ZPO und das Zustellgesetz. Da § 106 Abs 1 ZPO die Zustellung der Klage an einen Ersatzempfänger für zulässig erklärt, gilt dies auch für die Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittenschuldner (§ 294 Abs 1 EO) und der einstweiligen Verfügung (§ 395 Abs 1 EO).

Die bei einer Exekutionshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen **Mitteilungen** erfolgen mangels anderer Vorschrift mündlich (§ 72 Abs 1 EO), wenn aber der Empfänger nicht anwesend ist, durch schriftliche Zustellung (§ 72 Abs 2 EO). Im Protokoll ist das Entsprechende zu vermerken.